



SITZUNG DES STADTRATES von Montag, 16. Dezember 2024

Öffentliche Sitzung

Anwesend:

Claudia Niessen
Vorsitzende

Dr. Elmar Keutgen
Nicolas Pommée
Thomas Lennertz
Lucas Reul
Caroline Völl
Joky Ortmann
Joëlle Birnbaum-Köttgen
Michael Scholl
Joseph Thaeter
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Fabrice Paulus
Catherine Brüll
Alexander Pons
Daniel Offermann
Anne-Marie Jouck
Simen Van Meensel
Nathalie Johnen-Pauquet
Jenny Baltus-Möres
Lukas Teller
Shqiprim Thaqi
Tom Rosenstein
Martine Engels
Fanny Michel
Colin Kraft
Philippe Klein

Bernd Lentz
Generaldirektor

Abwesend:

Patrick Scholl

1) Mitteilungen

1. Fraktionssprecher

Entsprechend den Angaben der Fraktionen wurden folgende Ratsmitglieder als Fraktionssprecher bezeichnet:

CSP	Simen Van Meensel
OBL	Colin Kraft
PFF-MR	Jenny Baltus-Möres
ECOLO	Martine Engels
SPplus	Alexandra Barth-Vandenhirtz

2. Billigung Haushaltsplananpassung

Mit Erlass vom 14. November 2024 hat H. Ministerpräsident Oliver Paasch, Minister für lokale Behörden und Finanzen, die zweite Haushaltsplananpassung 2024 der Stadt gebilligt.

2) Interkommunale SPI: Bezeichnung von Vertretern für die Generalversammlung

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, die städtischen Vertreter für die Generalversammlung der Interkommunalen SPI zu bezeichnen;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, der in seinem Artikel L1523-11 vorsieht, dass die Vertreter der den Interkommunalen angeschlossenen Gemeinden in der Generalversammlung durch den Gemeinderat unter den Ratsmitgliedern im Verhältnis zur Zusammensetzung des Gemeinderates bezeichnet werden;

In Erwägung, dass aufgrund des gleichen Artikels die Anzahl der Vertreter jeder Gemeinde auf fünf begrenzt ist, wovon mindestens drei die Mehrheit des Gemeinderates vertreten;

In Erwägung, dass das Verhältnis von Mehrheit und Opposition eine Verteilung von 3 Mandaten für die Mehrheitsfraktionen CSP, OBL und PFF-MR und 2 Mandaten für die Oppositionsfraktionen ECOLO und SPplus ergibt;

Entsprechend der Vorschläge der Mehrheits- und der Oppositionsfraktionen;

Aufgrund des Gemeindedekrets,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,



folgende Vertreter für die Generalversammlung der Interkommunalen SPI zu bezeichnen:

<u>Name und Vorname</u>	<u>Partei</u>	
Keutgen Elmar	CSP	Mehrheit
Pommée Nicolas	OBL	Mehrheit
Reul Lucas	PFF-MR	Mehrheit
Niessen Claudia	Ecolo	Opposition
Thaqi Shqiprim	Ecolo	Opposition

3) Interkommunale AIDE: Bezeichnung von Vertretern für die Generalversammlung

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, die städtischen Vertreter für die Generalversammlung der Interkommunalen AIDE zu bezeichnen;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, der in seinem Artikel L1523-11 vorsieht, dass die Vertreter der den Interkommunalen angeschlossenen Gemeinden in der Generalversammlung durch den Gemeinderat unter den Ratsmitgliedern im Verhältnis zur Zusammensetzung des Gemeinderates bezeichnet werden;

In Erwägung, dass aufgrund des gleichen Artikels die Anzahl der Vertreter jeder Gemeinde auf fünf begrenzt ist, wovon mindestens drei die Mehrheit des Gemeinderates vertreten;

In Erwägung, dass das Verhältnis von Mehrheit und Opposition eine Verteilung von 3 Mandaten für die Mehrheitsfraktionen CSP, OBL und PFF-MR und 2 Mandaten für die Oppositionsfraktionen ECOLO und SPplus ergibt;

Entsprechend der Vorschläge der Mehrheits- und der Oppositionsfraktionen;

Aufgrund des Gemeindedekrets,

b e s c h l i e ß t einstimmig,

folgende Vertreter für die Generalversammlung der Interkommunalen AIDE zu bezeichnen:

<u>Name und Vorname</u>	<u>Partei</u>	
Pons Alexander	CSP	Mehrheit
Pommée Nicolas	OBL	Mehrheit
Köttgen Joëlle	PFF-MR	Mehrheit
Niessen Claudia	Ecolo	Opposition
Barth-Vandenhirtz Alexandra	SPplus	Opposition

4) Interkommunale ENODIA: Bezeichnung von Vertretern für die



Generalversammlung

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, die städtischen Vertreter für die Generalversammlung der Interkommunalen ENODIA zu bezeichnen;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, der in seinem Artikel L1523-11 vorsieht, dass die Vertreter der den Interkommunalen angeschlossenen Gemeinden in der Generalversammlung durch den Gemeinderat unter den Ratsmitgliedern im Verhältnis zur Zusammensetzung des Gemeinderates bezeichnet werden;

In Erwägung, dass aufgrund des gleichen Artikels die Anzahl der Vertreter jeder Gemeinde auf fünf begrenzt ist, wovon mindestens drei die Mehrheit des Gemeinderates vertreten;

In Erwägung, dass das Verhältnis von Mehrheit und Opposition eine Verteilung von 3 Mandaten für die Mehrheitsfraktionen CSP, OBL und PFF-MR und 2 Mandaten für die Oppositionsfraktionen ECOLO und SPplus ergibt;

Entsprechend der Vorschläge der Mehrheits- und der Oppositionsfraktionen;
Aufgrund des Gemeindedekrets,

b e s c h l i e ß t **einstimmig,**

folgende Vertreter für die Generalversammlung der Interkommunalen ENODIA zu bezeichnen:

<u>Name und Vorname</u>	<u>Partei</u>	
Paulus Fabrice	CSP	Mehrheit
Klein Philippe	OBL	Mehrheit
Möres Jenny	PFF-MR	Mehrheit
Engels Martine	Ecolo	Opposition
Scholl Patrick	SPplus	Opposition

5) Interkommunale FINOST: Bezeichnung von Vertretern für die Generalversammlung

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, die städtischen Vertreter für die Generalversammlung der Interkommunalen FINOST zu bezeichnen;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, der in seinem Artikel L1523-11 vorsieht, dass die Vertreter der den Interkommunalen angeschlossenen Gemeinden in der Generalversammlung durch den Gemeinderat unter den Ratsmitgliedern im Verhältnis zur Zusammensetzung des Gemeinderates bezeichnet werden;

In Erwägung, dass aufgrund des gleichen Artikels die Anzahl der Vertreter jeder



Gemeinde auf fünf begrenzt ist, wovon mindestens drei die Mehrheit des Gemeinderates vertreten;

In Erwägung, dass das Verhältnis von Mehrheit und Opposition eine Verteilung von 3 Mandaten für die Mehrheitsfraktionen CSP, OBL und PFF-MR und 2 Mandaten für die Oppositionsfraktionen ECOLO und SPplus ergibt;

Entsprechend der Vorschläge der Mehrheits- und der Oppositionsfraktionen;
Aufgrund des Gemeindedekrets,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

folgende Vertreter für die Generalversammlung der Interkommunalen FINOST zu bezeichnen:

Name und Vorname	Partei	
Paulus Fabrice	CSP	Mehrheit
Klein Philippe	OBL	Mehrheit
Scholl Michael	PFF-MR	Mehrheit
Niessen Claudia	Ecolo	Opposition
Thaqi Shqiprim	Ecolo	Opposition

6) Interkommunale IMIO: Bezeichnung von Vertretern für die Generalversammlung

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, die städtischen Vertreter für die Generalversammlung der Interkommunalen IMIO zu bezeichnen;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, der in seinem Artikel L1523-11 vorsieht, dass die Vertreter der den Interkommunalen angeschlossenen Gemeinden in der Generalversammlung durch den Gemeinderat unter den Ratsmitgliedern im Verhältnis zur Zusammensetzung des Gemeinderates bezeichnet werden;

In Erwägung, dass aufgrund des gleichen Artikels die Anzahl der Vertreter jeder Gemeinde auf fünf begrenzt ist, wovon mindestens drei die Mehrheit des Gemeinderates vertreten;

In Erwägung, dass das Verhältnis von Mehrheit und Opposition eine Verteilung von 3 Mandaten für die Mehrheitsfraktionen CSP, OBL und PFF-MR und 2 Mandaten für die Oppositionsfraktionen ECOLO und SPplus ergibt;

Entsprechend der Vorschläge der Mehrheits- und der Oppositionsfraktionen;
Aufgrund des Gemeindedekrets,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,



folgende Vertreter für die Generalversammlung der Interkommunalen IMIO zu bezeichnen:

<u>Name und Vorname</u>	<u>Partei</u>	
Teller Lukas	CSP	Mehrheit
Kraft Colin	OBL	Mehrheit
Reul Lucas	PFF-MR	Mehrheit
Thaqi Shqiprim	Ecolo	Opposition
Barth-Vandenhirtz Alexandra	SPplus	Opposition

7) Interkommunale INTRADEL: Bezeichnung von Vertretern für die Generalversammlung

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, die städtischen Vertreter für die Generalversammlung der Interkommunalen Intradell zu bezeichnen;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, der in seinem Artikel L1523-11 vorsieht, dass die Vertreter der den Interkommunalen angeschlossenen Gemeinden in der Generalversammlung durch den Gemeinderat unter den Ratsmitgliedern im Verhältnis zur Zusammensetzung des Gemeinderates bezeichnet werden;

In Erwägung, dass aufgrund des gleichen Artikels die Anzahl der Vertreter jeder Gemeinde auf fünf begrenzt ist, wovon mindestens drei die Mehrheit des Gemeinderates vertreten;

In Erwägung, dass das Verhältnis von Mehrheit und Opposition eine Verteilung von 3 Mandaten für die Mehrheitsfraktionen CSP, OBL und PFF-MR und 2 Mandaten für die Oppositionsfraktionen ECOLO und SPplus ergibt;

Entsprechend der Vorschläge der Mehrheits- und der Oppositionsfraktionen;
Aufgrund des Gemeindedekrets,

b e s c h l i e ß t einstimmig,

folgende Vertreter für die Generalversammlung der Interkommunalen Intradell zu bezeichnen:

<u>Name und Vorname</u>	<u>Partei</u>	
Pons Alexander	CSP	Mehrheit
Völl Caroline	OBL	Mehrheit
Köttgen Joëlle	PFF-MR	Mehrheit
Jouck Anne-Marie	Ecolo	Opposition
Brüll Catherine	Ecolo	Opposition



8) Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft: Bezeichnung von Vertretern für die Generalversammlung

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, die städtischen Vertreter für die Generalversammlung der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu bezeichnen;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, der in seinem Artikel L1523-11 vorsieht, dass die Vertreter der den Interkommunalen angeschlossenen Gemeinden in der Generalversammlung durch den Gemeinderat unter den Ratsmitgliedern im Verhältnis zur Zusammensetzung des Gemeinderates bezeichnet werden;

In Erwägung, dass aufgrund des gleichen Artikels die Anzahl der Vertreter jeder Gemeinde auf fünf begrenzt ist, wovon mindestens drei die Mehrheit des Gemeinderates vertreten;

In Erwägung, dass das Verhältnis von Mehrheit und Opposition eine Verteilung von 3 Mandaten für die Mehrheitsfraktionen CSP, OBL und PFF-MR und 2 Mandaten für die Oppositionsfraktionen ECOLO und SPplus ergibt;

Entsprechend der Vorschläge der Mehrheits- und der Oppositionsfraktionen;
Aufgrund des Gemeindedekrets,

b e s c h l i e ß t einstimmig,

folgende Vertreter für die Generalversammlung der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu bezeichnen:

<u>Name und Vorname</u>	<u>Partei</u>	
Van Meensel Simen	CSP	Mehrheit
Völl Caroline	OBL	Mehrheit
Möres Jenny	PFF-MR	Mehrheit
Offermann Daniel	Ecolo	Opposition
Scholl Patrick	SPplus	Opposition

9) Interkommunale Neomansio: Bezeichnung von Vertretern für die Generalversammlung

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, die städtischen Vertreter für die Generalversammlung der Interkommunalen Neomansio zu bezeichnen;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, der in seinem Artikel L1523-11 vorsieht, dass die Vertreter der den Interkommunalen angeschlossenen Gemeinden in der Generalversammlung durch den Gemeinderat unter den Ratsmitgliedern im Verhältnis zur Zusammensetzung des Gemeinderates



bezeichnet werden;

In Erwägung, dass aufgrund des gleichen Artikels die Anzahl der Vertreter jeder Gemeinde auf fünf begrenzt ist, wovon mindestens drei die Mehrheit des Gemeinderates vertreten;

In Erwägung, dass das Verhältnis von Mehrheit und Opposition eine Verteilung von 3 Mandaten für die Mehrheitsfraktionen CSP, OBL und PFF-MR und 2 Mandaten für die Oppositionsfraktionen ECOLO und SPplus ergibt;

Entsprechend der Vorschläge der Mehrheits- und der Oppositionsfraktionen;

Aufgrund des Gemeindedekrets,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

folgende Vertreter für die Generalversammlung der Interkommunalen Neomansio zu bezeichnen:

Name und Vorname	Partei	
Teller Lukas	CSP	Mehrheit
Völl Caroline	OBL	Mehrheit
Scholl Michael	PFF-MR	Mehrheit
Jouck Anne-Marie	Ecolo	Opposition
Barth-Vandenhirtz Alexandra	SPplus	Opposition

10) Interkommunale ORES Assets: Bezeichnung von Vertretern für die Generalversammlung

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, die städtischen Vertreter für die Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets zu bezeichnen;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, der in seinem Artikel L1523-11 vorsieht, dass die Vertreter der den Interkommunalen angeschlossenen Gemeinden in der Generalversammlung durch den Gemeinderat unter den Ratsmitgliedern im Verhältnis zur Zusammensetzung des Gemeinderates bezeichnet werden;

In Erwägung, dass aufgrund des gleichen Artikels die Anzahl der Vertreter jeder Gemeinde auf fünf begrenzt ist, wovon mindestens drei die Mehrheit des Gemeinderates vertreten;

In Erwägung, dass das Verhältnis von Mehrheit und Opposition eine Verteilung von 3 Mandaten für die Mehrheitsfraktionen CSP, OBL und PFF-MR und 2 Mandaten für die Oppositionsfraktionen ECOLO und SPplus ergibt;

Entsprechend der Vorschläge der Mehrheits- und der Oppositionsfraktionen;

Aufgrund des Gemeindedekrets,



b e s c h l i e ß t
einstimmig,

folgende Vertreter für die Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets zu bezeichnen:

<u>Name und Vorname</u>	<u>Partei</u>	
Ortmann Joky	CSP	Mehrheit
Pommée Nicolas	OBL	Mehrheit
Reul Lucas	PFF-MR	Mehrheit
Niessen Claudia	Ecolo	Opposition
Scholl Patrick	SPplus	Opposition

11) Interkommunale RESA AG: Bezeichnung von Vertretern für die Generalversammlung

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, die städtischen Vertreter für die Generalversammlung der Interkommunalen RESA AG zu bezeichnen;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, der in seinem Artikel L1523-11 vorsieht, dass die Vertreter der den Interkommunalen angeschlossenen Gemeinden in der Generalversammlung durch den Gemeinderat unter den Ratsmitgliedern im Verhältnis zur Zusammensetzung des Gemeinderates bezeichnet werden;

In Erwägung, dass aufgrund des gleichen Artikels die Anzahl der Vertreter jeder Gemeinde auf fünf begrenzt ist, wovon mindestens drei die Mehrheit des Gemeinderates vertreten;

In Erwägung, dass das Verhältnis von Mehrheit und Opposition eine Verteilung von 3 Mandaten für die Mehrheitsfraktionen CSP, OBL und PFF-MR und 2 Mandaten für die Oppositionsfraktionen ECOLO und SPplus ergibt;

Entsprechend der Vorschläge der Mehrheits- und der Oppositionsfraktionen;

Aufgrund des Gemeindedekrets,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

folgende Vertreter für die Generalversammlung der Interkommunalen RESA AG zu bezeichnen:

<u>Name und Vorname</u>	<u>Partei</u>	
Paulus Fabrice	CSP	Mehrheit
Kraft Colin	OBL	Mehrheit
Köttgen Joëlle	PFF-MR	Mehrheit
Niessen Claudia	Ecolo	Opposition



Brüll Catherine

Ecolo

Opposition

12) Interkommunale RESA Holding: Bezeichnung von Vertretern für die Generalversammlung

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, die städtischen Vertreter für die Generalversammlung der Interkommunalen RESA Holding zu bezeichnen;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, der in seinem Artikel L1523-11 vorsieht, dass die Vertreter der den Interkommunalen angeschlossenen Gemeinden in der Generalversammlung durch den Gemeinderat unter den Ratsmitgliedern im Verhältnis zur Zusammensetzung des Gemeinderates bezeichnet werden;

In Erwägung, dass aufgrund des gleichen Artikels die Anzahl der Vertreter jeder Gemeinde auf fünf begrenzt ist, wovon mindestens drei die Mehrheit des Gemeinderates vertreten;

In Erwägung, dass das Verhältnis von Mehrheit und Opposition eine Verteilung von 3 Mandaten für die Mehrheitsfraktionen CSP, OBL und PFF-MR und 2 Mandaten für die Oppositionsfraktionen ECOLO und SPplus ergibt;

Entsprechend der Vorschläge der Mehrheits- und der Oppositionsfraktionen;

Aufgrund des Gemeindedekrets,

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

folgende Vertreter für die Generalversammlung der Interkommunalen RESA Holding zu bezeichnen:

<u>Name und Vorname</u>	<u>Partei</u>	
Paulus Fabrice	CSP	Mehrheit
Kraft Colin	OBL	Mehrheit
Scholl Michael	PFF-MR	Mehrheit
Rosenstein Tom	Ecolo	Opposition
Scholl Patrick	SPplus	Opposition

13) Bezeichnung von Vertretern für den Konzertierungsausschuss Stadt - ÖSHZ

DER STADTRAT,

Aufgrund der Artikel 26 und 26bis des Gesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren;

Aufgrund des Gemeindedekrets,

Aufgrund der Geschäftsordnung des Konzertierungsausschusses Stadt - ÖSHZ,

In Erwägung, dass die Geschäftsordnung vorsieht, dass die Vertretung des



Stadtrates sich aus 6 Mitgliedern zusammensetzt, wobei der Bürgermeister oder der von ihm bestimmte Schöffe von amtswegen Mitglied des Konzertierungsausschusses ist und in die Vertretung von 6 Mitgliedern eingerechnet ist;

In Erwägung, dass der Finanzschöffe oder sein Vertreter der Vertretung des Stadtrates angehört, wenn der Haushalt sowie dessen Abänderungen vorgelegt werden und daraus eine mögliche Erhöhung der Beteiligung der Stadt entstehen könnte;

In Erwägung, dass folgende Mitglieder von den Parteien vorgeschlagen werden:

<u>Name und Vorname</u>	<u>Partei</u>	<u>Mehrheit oder Opposition</u>
Lennertz Thomas	CSP	Mehrheit
Paulus Fabrice	CSP	Mehrheit
Thaeter Joseph	CSP	Mehrheit
Völl Caroline	OBL	Mehrheit
Pommée Nicolas	OBL	Mehrheit
Birnbaum-Köttgen Joëlle	PFF	Mehrheit
Engels Martine	Ecolo	Opposition

In Erwägung, dass somit eine Wahl erfolgen muss, da nur 6 Personen die Stadt im Konzertierungsausschuss Stadt/ÖSHZ vertreten können;

In Erwägung, dass eine geheime Stimmabgabe per Stimmzettel erfolgt, wobei die Ratsmitglieder gebeten werden, ihre Stimme jeweils für 6 der 7 vorgeschlagenen Vertreter abzugeben;

In Erwägung, dass 26 gültige Stimmzettel abgegeben wurden;

In Erwägung, dass die Auszählung der Stimmzettel folgendes Resultat ergab:

Name	Anzahl Ja-Stimmen
Lennertz Thomas	17
Paulus Fabrice	17
Thaeter Joseph	18
Völl Caroline	17
Pommée Nicolas	17
Birnbaum-Köttgen Joëlle	18
Engels Martine	9

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

festzuhalten, dass somit folgende Personen für den Konzertierungsausschuss Stadt - ÖSHZ bezeichnet sind:

<u>Name und Vorname</u>	<u>Partei</u>	<u>Mehrheit oder Opposition</u>
Lennertz Thomas	CSP	Mehrheit



Paulus Fabrice	CSP	Mehrheit
Thaeter Joseph	CSP	Mehrheit
Völl Caroline	OBL	Mehrheit
Pommée Nicolas	OBL	Mehrheit
Birnbaum-Köttgen Joëlle	PFF	Mehrheit

14) ÖKLE: Bezeichnung von städtischen Vertretern

DER STADTRAT,

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 11. April 2014 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 8. März 2019, wonach die Stadt Eupen die Teilnahme am Kommunalen Programm zur Ländlichen Entwicklung (KPLE) beschlossen hat;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 13. März 2023 zur Einsetzung der Örtlichen Kommission zur ländlichen Entwicklung (ÖKLE);

Aufgrund der Geschäftsordnung der ÖKLE;

In Erwägung, dass 28 Bürger der ÖKLE angehören;

In Erwägung, dass ein Viertel der Mitglieder durch den Stadtrat bezeichnet werden;

In Erwägung, dass somit maximal 10 Vertreter des Stadtrates bezeichnet werden können;

Nach Kenntnisnahme der Vorschläge der politischen Fraktionen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung durch die VoG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien als Begleitorgan;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. für die politisch zu besetzenden Mandate der Örtlichen Kommission zur ländlichen Entwicklung (ÖKLE) im Rahmen des Kommunalen Programms zur Ländlichen Entwicklung (KPLE) folgende Mitglieder zu bezeichnen:

<u>Name und Vorname</u>	<u>Partei</u>	<u>Mehrheit oder Opposition</u>
Lennertz Thomas, Bürgermeister	CSP	Mehrheit
Teller Lukas	CSP	Mehrheit
Pons Alexander	CSP	Mehrheit
Pommée Nicolas	OBL	Mehrheit



Völl Caroline	OBL	Mehrheit
Barth-Vandenhirtz Alexandra	SPplus	Opposition
Brüll Catherine	Ecolo	Opposition

15) AGR Tilia: Genehmigung des Unternehmensplans 2025-2029

DER STADTRAT,

Der Finanzplan wurde durch das Beraterbüro ISIRO erstellt und enthält für den Zeitraum der Jahre 2025 bis 2029 eine Übersicht über die geschätzten Ergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnungen dieser Jahre.

Grundlage sind der am 16. November 2023 durch den Verwaltungsrat der AGR Tilia genehmigte Finanzplan 2024-2028 und die bis November 2024 vorliegenden Beschlüsse und Informationen. Insoweit bereits Erfahrungswerte vorliegen, wurden diese konkreten Zahlen berücksichtigt, ansonsten wurden Schätzungen auf Basis von Vergleichswerten oder Hochrechnungen vorgenommen.

Zum 1. Januar 2025 hat die A.G.R. TILIA folgende Immobilien in ihrem Besitz:

1. Fußballanlage Judenstraße
2. Sport- und Festhalle Kettenis
3. Stadtmuseum
4. Alter Schlachthof
5. Gebäude Hütte 46
6. König-Baudouin-Stadion

Die AGR Tilia verfügt über die Immobilien auf Grund von Erbbaurecht- oder Erbpachtverträgen.

Momentan sind folgende Investitionen geplant:

- Solarthermische Anlage am Wetzlarbad (2025)
- Parkplatz am Wetzlarbad (2025)
- Gestaltung der Außenanlage am König-Baudouin-Stadion (2025)
- Neue Sporthalle am König-Baudouin-Stadion (2024/2025)
- Neue Treppe + Tür in der Sportinfrastruktur Judenstraße (2024)
- Photovoltaikanlage am Alten Schlachthof (2025)
- LED-Beleuchtung in der SFH Kettenis (2025)

Für diese Projekte sind neben Versicherungssummen auch Beihilfen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Stadt Eupen vorgesehen.

Bei der Gewinn- und Verlustrechnung wird für 2025 ein Gewinn in Höhe von 2.545,20 € erwartet, für die Jahre 2026 bis 2029 schwanken die Gewinne zwischen 6.042 € und 36.845,85 €.

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Martine Engels (Ecolo-Fraktion)**:

"Die Ecolo-Fraktion wird sich bei diesem Punkt der Abstimmung enthalten. Wie bereits während der Generalversammlung angemerkt, haben wir die



entsprechenden Unterlagen erst in der Sitzung der TILIA und nicht im Voraus erhalten. Daher hatten wir leider keine Möglichkeit, den vorliegenden Vorschlag eingehend zu prüfen und eine fundierte Position dazu zu entwickeln. So bleiben wir kohärent in unserem Abstimmungsverhalten. Auch wenn der Investitionsplan zahlreiche Projekte weiterführt, steht er in den nächsten Jahren für uns im Zusammenhang mit der Finanz- und Investitionspolitik."

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t

einstimmig, bei 8 Enthaltung(en) (Barth-Vandenhirtz Alexandra, Brüll Catherine, Engels Martine, Engels Martine, Jouck Anne-Marie, Niessen Claudia, Offermann Daniel, Rosenstein Tom, Thaqi Shqiprim),

den Finanzplan 2025-2029 der Autonomen Gemeinde TILIA zu genehmigen.

16) IT - Anschaffung von Hardware für die Stadtverwaltung im Laufe des Jahres 2025: Genehmigung des Vergabeverfahrens

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

In Erwägung, dass im Laufe des Jahres immer wieder zusätzliche Arbeitsplätze eingerichtet, feste Arbeitsplätze angepasst oder durch mobile Arbeitsplätze ersetzt und PCs oder IT-Hardware ausgetauscht werden müssen;

In Erwägung, dass für die damit verbundenen Anschaffungen ein Betrag von 35.000 € im Haushalt 2025 vorgesehen wurde, um im Bedarfsfall eine schnelle Anschaffung zu ermöglichen;

In Erwägung, dass aufgrund des gesamten Auftragsvolumens von unter 36.300 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge diese Anschaffungen auf einfache Rechnung erfolgen können;

In Erwägung, dass die Ausgaben sind im Haushalt 2025 unter OB 20 PR 10 EWK 7422 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

für die Anschaffung von IT-Hardware-Material als Verfahren eine Vergabe auf einfache Rechnung festzulegen, damit das Gemeindegremium im Bedarfsfall dieses Material kurzfristig bis zur angegebenen Höhe ankaufen kann.

17) IT - Genehmigung des Informationssicherheitsplans 2025



DER STADTRAT,

Aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung;

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27. Februar 2018;

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 25. November 2024, in dem das Kollegium dem Stadtrat vorschlägt, den Informationssicherheitsplan 2025 zu genehmigen;

Nach Kenntnisnahme des durch die Verwaltung ausgearbeiteten Entwurfs eines Informationssicherheitsplans für das Jahr 2025, dessen Schwerpunkte die Sicherheit der Netzwerk-Infrastrukturen aufgrund der NIS2-Gesetzgebung sowie die Einführung weiterer digitaler Arbeitsabläufe (z.B. Einführung und Umsetzung einer Microsoft 365 Umgebung) sind;

In Erwägung, dass die Informationssicherheitspolitik der Stadt Eupen vorsieht, dass im Bereich Informationssicherheit jährliche Informationssicherheitspläne genehmigt werden müssen, in denen die jeweiligen, in diesem Jahr vorgesehenen Schritte und Aktionen zur Sicherung aller Daten festgehalten werden;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (Ecolo-Fraktion)**:

"Wir begrüßen ausdrücklich die bisherigen Maßnahmen und Bemühungen im Bereich Informationssicherheit, insbesondere die durchgeführten Sensibilisierungsmaßnahmen. Diese leisten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Sicherheitskultur innerhalb der Verwaltung.

Als Stadtratsmitglieder erhalten wir gelegentlich E-Mails, die an das städtische Personal gerichtet sind. In diesem Zusammenhang möchten wir anregen, dass relevante Informationen, wie beispielsweise zum Tag der Computersicherheit, nicht nur intern kommuniziert, sondern auch teilweise über die sozialen Medien einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Ein solches Vorgehen würde es ermöglichen, das Bewusstsein für Cybersicherheit auch in der Bürgerschaft zu erhöhen. Beispielsweise sind wir auf diese Weise auf nützliche Werkzeuge aufmerksam geworden, wie etwa Webseiten, auf denen Bürgerinnen und Bürger prüfen können, ob ihre E-Mail-Adressen von Datenlecks betroffen sind. Eine solche Weitergabe von Informationen wäre ein wertvoller Beitrag zur Stärkung der digitalen Kompetenz und Sicherheit in der Bevölkerung."

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der Finanzkommission,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Informationssicherheitsplan 2025 der Stadt Eupen in Anlage zu genehmigen.

18) Bürgerbeteiligungshaushalt: Auszahlung eines Zuschusses an die Pfadfindereinheit St. Franziskus



DER STADTRAT,

Auf Grund des Gemeindedekrets;

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 2. September 2024, womit die Regelung über den Bürgerbeteiligungshaushalt verabschiedet wurde;

Auf Grund der Anfrage der Pfadfindereinheit St. Franziskus auf Bezuschussung der Herstellung eines Müllcontainers für ihr Lokal am Garnstock, wobei Materialkosten entstanden sind;

In Erwägung, dass der im Rahmen des Bürgerbeteiligungshaushaltes zu beantwortende Fragebogen eingereicht wurde und eine Bezuschussung von 200 € für die Materialkosten angefragt wird;

b e s c h l i e ß t einstimmig,

der Pfadfindereinheit St. Franziskus einen Zuschuss in Höhe von 200 € für die Herstellung eines Müllcontainers im Rahmen des Bürgerbeteiligungs-haushaltes zu gewähren.

19) Bergstraße 45: Genehmigung der Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag mit der V.o.G. Weltladen

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere der Artikel 6, 35 und 150;

In Erwägung, dass der am 18. Oktober 1990 mit der V.o.G. Weltladen abgeschlossene und zuletzt am 2. November 2004 per Zusatzvereinbarung verlängerte Mietvertrag für die Immobilie Bergstraße 45 in Eupen am 30. September 2024 ausgelaufen ist;

Nach Kenntnisnahme des Einverständnisses der V.o.G. Weltladen zu den Bedingungen des Vereinbarungsentwurfes;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (Ecolo-Fraktion)**:

"Wir begrüßen ausdrücklich die bisherigen Maßnahmen und Bemühungen im Bereich Informationssicherheit, insbesondere die durchgeführten Sensibilisierungsmaßnahmen. Diese leisten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Sicherheitskultur innerhalb der Verwaltung.

Als Stadtratsmitglieder erhalten wir gelegentlich E-Mails, die an das städtische Personal gerichtet sind. In diesem Zusammenhang möchten wir anregen, dass relevante Informationen, wie beispielsweise zum Tag der Computersicherheit, nicht nur intern kommuniziert, sondern auch teilweise über die sozialen Medien einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Ein solches Vorgehen würde es ermöglichen, das Bewusstsein für Cybersicherheit auch in der Bürgerschaft zu erhöhen. Beispielsweise sind wir auf diese Weise auf nützliche Werkzeuge aufmerksam geworden, wie etwa Webseiten, auf denen Bürgerinnen und Bürger prüfen können, ob ihre E-Mail-Adressen von Datenlecks betroffen sind. Eine solche Weitergabe von Informationen wäre ein wertvoller



Beitrag zur Stärkung der digitalen Kompetenz und Sicherheit in der Bevölkerung."
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

der Zusatzvereinbarung Nr. 3 mit der V.o.G. Weltladen zuzustimmen, dessen wesentliche Vertragsklauseln wie folgt lauten:

- Verlängerung des Mietverhältnisses um weitere 10 Jahre, d.h. vom 1. Oktober 2024 bis zum 30. September 2034;
- Unterhalts- und Reparaturarbeiten gemäß den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches;
- Monatsmiete: 600,00 €, indexgebunden
- Alle anderen Vertragskonditionen bleiben unverändert bestehen.

20) Parkplatz Kehrweg/Frankendelle: Genehmigung des Erbpachtvertrages mit der GmbH Glasfaser Ostbelgien für die Einrichtung eines Point-of-Presence-Containers im Rahmen des Glasfaserausbaus

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere der Artikel 6, 35 und 150;
Aufgrund des Zivilgesetzbuches, insbesondere der Artikel 3.114 ff. über die Einräumung von Dienstbarkeiten sowie der Artikel 3.167 ff. über das Erbpachtrecht;
In Anbetracht, dass die Gesellschaft Glasfaser Ostbelgien beabsichtigt, einen Großteil der ostbelgischen Haushalte mit einem hochmodernen Breitband-Internetzugang zu versorgen;

Aufgrund des Antrags der Gesellschaft Glasfaser Ostbelgien, mit Sitz in 4700 Eupen, Klötzerbahn 24, auf Erteilung eines Erbpachtrechtes für ein 40 m² großes Teilgrundstück aus der städtischen Parzelle an der Ecke Kehrweg-Frankendelle, katastriert Gemarkung 2 (63302), Flur K Nummer 188 A P0000, zwecks Errichtung eines sogenannten Point-of-Presence-Containers für den Ausbau des Glasfasernetzes;

In Erwägung, dass das Vorhandensein einer stabilen Internetverbindung unerlässlich ist;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des vom Vermessungsbüro GEOPRO aus Sankt Vith am 11. Juli 2024 erstellten Vermessungs-/Teilungsplans, des Urkundenentwurfes des Notariats Lilien, Weling & Lilien sowie aller weiteren der Akte beigefügten Unterlagen;

In Anbetracht, dass das Teilgrundstück mit einer vermessenen Fläche von 40 m² in der Katasterdokumentation unter der neuen Parzellennummer Gemarkung 2 (63302), Flur K Nummer 188 C P0000 aufgenommen und in der Datenbank des Katasteramtes unter der Referenznummer 63302-10474 erfasst worden ist;

In Anbetracht, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 23. Oktober 2024 die Städtebaugenehmigung für den Bau des Point-of-Presence-



Containers am Standort Kehrweg-Frankendelle erteilt hat;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. Dem Abschluss eines Erbpachtvertrags mit der Gesellschaft Glasfaser Ostbelgien über die neue Parzelle K 188 C P0000 mit einer vermessenen Fläche von 40 m² zu den nachstehenden wesentlichen Bedingungen des Urkundenentwurfes zuzustimmen:
 - Zweckbestimmung: Errichtung eines sog. Point of Presence-Containers, d.h. einer Telekommunikationseinrichtung in Form eines Containers bzw. kleinen Gebäudes sowie etwaiger Nebenanlagen;
 - Gründung von Grunddienstbarkeiten: Einräumung eines Geh- und Fahrrechtes sowie eines Leitungsrechtes zu Lasten der Restparzelle K188A
 - Inkrafttreten und Laufzeit: 34 Jahre, beginnend am Tage der Beurkundung; Kündigungsfrist für Erbpächter: 12 Monate vor Ablauf der Laufzeit von 34 Jahren; keine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit für die Verpächterin; Bei Ablauf der Laufzeit von 34 Jahren verlängert sich das Erbpachtrecht um jeweils 9 Jahre, sofern sich die beiden Parteien spätestens sechs Monate vor Vertragsabschluss über die Höhe und die Zahlung des Erbpachtzinses für jeweils weitere 9 Jahre einigen;
 - Erbpachtzins: einmalige Zahlung von 6.000,00 € (150,00 €/m²) für die Dauer von 34 Jahren, zahlbar im Voraus bei Bereitstellung des Grundstücks;
 - Betriebskosten, Reparaturen und Instandhaltung zu Lasten der Erbpächterin.
2. Die Generalverwaltung der Vermögensdokumentation bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden.

21) Talstraße 43 in Kettens: Genehmigung des Erbpachtvertrages mit der GmbH Glasfaser Ostbelgien für die Einrichtung eines Point-of-Presence-Containers vor dem Sportgebäude im Rahmen des Glasfaserausbau

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere der Artikel 6, 35 und 150;
Aufgrund des Dekrets vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;
Aufgrund des Zivilgesetzbuchs, insbesondere der Artikel 3.114 ff. über die Einräumung von Dienstbarkeiten sowie der Artikel 3.167 ff. über das Erbpachtrecht;
In Anbetracht, dass die Gesellschaft Glasfaser Ostbelgien beabsichtigt, einen Großteil der ostbelgischen Haushalte mit einem hochmodernen Breitband-Internetzugang zu versorgen;
Aufgrund des Antrags der Gesellschaft Glasfaser Ostbelgien, mit Sitz in 4700 Eupen, Klötzerbahn 24, auf Erteilung eines Erbpachtrechtes für ein insgesamt 26 m² großes Teilgrundstück vor dem Sportgebäude Talstraße 43 in Kettens, teilweise



öffentliches Eigentum (ohne Katasternummer), teilweise katastriert Gemarkung 3 (63041), Flur G Nummer 89 C P0000, zwecks Errichtung eines sogenannten Point-of-Presence-Containers („POP“) für den Ausbau des Glasfasernetzes;

In Erwägung, dass das Vorhandensein einer stabilen Internetverbindung unerlässlich ist;

In Erwägung, dass gleichfalls ein unmittelbar angrenzendes Teilgrundstück an die interkommunale Kooperativgesellschaft mit beschränkter Haftung ORES ASSETS für die Errichtung einer Hochspannungskabine verkauft werden soll;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des vom Vermessungsbüro GRD consult aus Walhain am 14. Juni 2024 erstellten Vermessungs-/Teilungsplans, des Urkundenentwurfes des Notariats Lilien, Weling & Lilien sowie aller weiteren der Akte beigefügten Unterlagen;

In Anbetracht, dass das Teilgrundstück in der Katasterdokumentation unter den neuen Parzellennummern Gemarkung 3 (63041), Flur G Nummer 0089 H P0000 (19 m² aus der Parzelle 89C) und Nummer 0089 G P0000 (7 m²) aufgenommen und in der Datenbank des Katasteramtes unter der Referenznummer 63041-10482 erfasst worden ist;

In Erwägung, dass anlässlich der öffentlichen Untersuchung vom 2. Oktober 2024 bis 4. November 2024 zur Deklassierung und Übertragung der öffentlichen Teilgrundstücke keinerlei Einsprüche eingereicht worden sind;

In Erwägung, dass der Erbpachtvertrag unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung einer endgültigen und verbindlichen Genehmigung für den Bau und den Betrieb eines Telekom-Gebäudes des Typs „POP“ abgeschlossen wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. Der Deklassierung des 7 m² großen Teilgrundstücks aus dem öffentlichen Eigentum, wie oben beschrieben, zuzustimmen.
2. Dem Abschluss eines Erbpachtvertrags mit der Gesellschaft Glasfaser Ostbelgien über die neuen Parzellennummern 0089 H P0000 und Nummer 0089 G P0000 mit einer vermessenen Gesamtfläche von 26 m² zu den nachstehenden wesentlichen Bedingungen des Urkundenentwurfes zuzustimmen:
 - Zweckbestimmung: Errichtung eines sog. Point-of-Presence-Containers, d.h. einer Telekommunikationseinrichtung in Form eines Containers bzw. kleinen Gebäudes sowie etwaiger Nebenanlagen;
 - Gründung von Grunddienstbarkeiten: Einräumung eines Leitungsrechts auf einer Fläche von 6,00 m² der Restparzelle G89C
 - Inkrafttreten und Laufzeit: 34 Jahre, beginnend am Tage der Beurkundung; Kündigungsfrist für Erbpächter: 12 Monate vor Ablauf der Laufzeit von 34 Jahren; keine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit für die Verpächterin; Bei Ablauf der Laufzeit von 34 Jahren verlängert sich das Erbpachtrecht um jeweils 9 Jahre, sofern sich die beiden Parteien spätestens sechs Monate vor



- Vertragsablauf über die Höhe und die Zahlung des Erbpachtzinses für jeweils weitere 9 Jahre einigen;
- Erbpachtzins: einmalige Zahlung von 3.900,00 € (150,00 €/m²) für die Dauer von 34 Jahren, zahlbar im Voraus bei Bereitstellung des Grundstücks;
 - Betriebskosten, Reparaturen und Instandhaltung zu Lasten der Erbpächterin.
3. Die Generalverwaltung der Vermögensdokumentation bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden.

22) Talstraße 43 in Kettenis: Genehmigung des Verkaufs eines Teilgrundstücks an den Netzbetreiber ORES ASSETS für die Errichtung einer Transformatorenkabine vor dem Sportgebäude

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere der Artikel 6, 35 und 150;
Aufgrund des Dekrets vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;
Aufgrund des Zivilgesetzbuchs, insbesondere der Artikel 3.114 ff. über die Einräumung von Dienstbarkeiten;

In Anbetracht, dass die interkommunale Kooperativgesellschaft mit beschränkter Haftung ORES ASSETS beabsichtigt, die oberirdischen Stromleitungen in der Talstraße in Kettenis zu entfernen und sie unterirdisch neu zu verlegen, und dass sie einen geeigneten Standort für die Errichtung einer Transformatorenkabine benötigt;
In Erwägung, dass ORES ASSETS für den Bau der Transformatorenkabine den Erwerb einer geeigneten Fläche vor dem Sportgebäude Talstraße 43 in Kettenis, teilweise öffentliches Eigentum (ohne Katasternummer), teilweise katastriert Gemarkung 3 (63041), Flur G Nummer 89 C P0000, vorgeschlagen hat;

In Erwägung, dass gleichfalls ein unmittelbar angrenzendes Teilgrundstück im Wege eines Erbbaurechtes an die Gesellschaft Glasfaser Ostbelgien für die Errichtung eines sogenannten Point-of-Presence-Containers („POP“) für den Ausbau des Glasfasernetzes übertragen werden soll;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des vom Vermessungsbüro GRD consult aus Walhain am 14. Juni 2024 erstellten Vermessungs-/Teilungsplans, des Urkundenentwurfes des Notariats Lilien, Weling & Lilien sowie aller weiteren der Akte beigefügten Unterlagen;

In Anbetracht, dass die Teilgrundstücke in der Katasterdokumentation unter den neuen Parzellennummern Gemarkung 3 (63041), Flur G Nummer 0089 E P0000 (10 m² aus der Parzelle 89C) und Nummer 0089 F P0000 (3 m² aus dem öffentlichen Eigentum) aufgenommen und in der Datenbank des Katasteramtes unter der Referenznummer 63041-10482 erfasst worden sind;

In Erwägung, dass anlässlich der öffentlichen Untersuchung vom 2. Oktober 2024 bis 4. November 2024 zur Deklassierung und Übertragung der öffentlichen Teilgrundstücke keinerlei Einsprüche eingereicht worden sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,



b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. Der Deklassierung des 3,00 m² großen Teilgrundstücks aus dem öffentlichen Eigentum, wie oben beschrieben, zuzustimmen.
2. Dem Verkauf der neuen Parzellennummern 0089 E P0000 (10,00 m²) und Nummer 0089 F P0000 (3,00 m²) an den Netzbetreiber ORES ASSETS zum Kaufpreis von 1.950,00 € (13,00 m² à 150,00 €) einschließlich der Einräumung eines Leitungsrechts auf ca. 4 m² der Restparzelle G89C zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes zuzustimmen.
3. Die Generalverwaltung der Vermögensdokumentation bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden.

23) Zur Nohn 2: Genehmigung des Mietvertrages mit der V.o.G. Dorfgruppe Kettenis

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere der Artikel 6, 35 und 150;
In Erwägung, dass die V.o.G. Dorfgruppe Kettenis den Antrag auf Übernahme der Räumlichkeiten der Landfrauen Kettenis im Vereinshaus Zur Nohn 2 in Kettenis gestellt hat;
In Erwägung, dass die Landfrauen Kettenis die Aufkündigung des Mietvertrages zum 31. Dezember 2024 bestätigt haben;
Nach Kenntnisnahme des Einverständnisses der V.o.G. Dorfgruppe Kettenis zu den Bedingungen des Vereinbarungsentwurfes;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

dem Mietvertrag mit der V.o.G. Dorfgruppe Kettenis zuzustimmen, dessen wesentliche Vertragsklauseln wie folgt lauten:

- Gegenstand:
Erdgeschoss: Raum „Landfrauengruppe“ (ca. 45,23 m²) und Veranda (ca. 41,82 m²) im linken Gebäudeflügel
Untergeschoss: Kellerraum 3
- Zweckbestimmung:
Die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten dienen dem Mieter zur Förderung einer aktiven Dorfgemeinschaft in Kettenis, des Miteinanders und der Solidarität der Generationen sowie der nachhaltigen Gestaltung des Lebensraums Kettenis.
- Dauer:
ab dem 1. Januar 2025 auf unbestimmte Dauer
- Mietentschädigung:
Mietentschädigung: 1.485,00 EUR/Jahr, indexgebunden



In der Ausgangsentschädigung ist eine Kostenpauschale in Höhe von 900,00 EUR zur Deckung der anteiligen Wasser-, Gas-/Heizungs- und Elektrizitätskosten enthalten.

- Kündigungsfristen:
6 Monate für die Vermieterin und 3 Monate für die Mieterin;
- Abtretung und Untervermietungen:
Der Mieterin ist es untersagt, den Mietvertrag an Dritte abzutreten.
Untervermietungen der Mieterin sind erlaubt, insofern sie mit der vorgesehenen Bestimmung der Räumlichkeiten und den Zielen der Mieterin im Einklang stehen.
- Unterhalts- und Reparaturarbeiten:
gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen
- Haftung und Versicherung:
gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen

24) Haushaltsplan 2025 der Evangelischen Kirchengemeinde: Erteilung eines Gutachtens

DER STADTRAT,

Nach Durchsicht des durch die Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet vorgelegten Haushaltsplans 2025, der wie folgt abschließt:

In Einnahmen und Ausgaben:	148.010,00 EUR
Ordentlicher Zuschuss der beteiligten Gemeinden:	68.343,53 EUR
Anteil der Stadt Eupen:	20.503,06 EUR
Außerordentlicher Zuschuss der beteiligten Gemeinden:	10.000 EUR
Anteil der Stadt Eupen:	3.000,00 EUR

In Erwägung, dass der außerordentliche Zuschuss zu großen Ausbesserungen, Kirchenbau genutzt wird und die Finanzierung nach dem gewünschten Prinzip (60-20-20) geplant ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1: Den Haushaltsplan 2025 der evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet zu billigen.

Artikel 2: der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

25) Erste Anpassung des Haushaltsplanes 2024 der Evangelischen Kirchengemeinde: Erteilung eines Gutachtens

DER STADTRAT,



Die Evangelische Kirchengemeinde bittet um die Begutachtung der 1. Haushaltsplananpassung für das Jahr 2024, welche folgende Änderungen vorsieht:

Ursprünglicher Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben:

413.780,00 EUR

Erhöhung/Senkung der Kredite in Einnahmen und Ausgaben:

107.560,50 EUR

Neues Ergebnis: 306.219,50 EUR

In Erwägung, dass die Einnahmen aus dem Verkauf einer Wiese sowie aus Subsidien der Gustav Adolf Werke zum Innenanstrich der Friedenskirche resultieren,

In Erwägung, dass die Ausgaben die geplante Einstellung eines Küsters/Hausmeisters betreffen, sowie höhere Unterhalts-, Reparatur- und Versicherungskosten;

In Erwägung, dass die Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet den gewöhnlichen Gemeindegusschuss aufgrund der erhöhten Einnahmen reduziert und sich der Anteil der Stadt Eupen somit auf 21.987,31 EUR beläuft (ursprünglicher Anteil: 25.132,35 EUR);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1: Die Haushaltsplananpassung der evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet zu billigen.

Artikel 2: der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

26) Öffentliches Auftragswesen: Delegation der Befugnis der Festlegung der Vergabeart

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gemeindegremiums, insbesondere Artikel 151;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 13. Dezember 2021, mit dem folgende Delegationen der Befugnis, die Vergabeart öffentlicher Aufträge festzulegen, erteilt wurden:

1. Dem Generaldirektor bis zu 10.000 € zzgl. MwSt. für alle Haushaltszuweisungen die mit den Ziffern 12 beginnen (Betriebskosten), im Organisationsbereich 10 (entspricht dem bisherigen Verwaltungshaushalt, ohne die Verwaltung der Schuld);
2. Dem Gemeindegremium für Ausgaben bis zu 30.000 € zzgl. MwSt. im Rahmen des Organisationsbereiches 10;
3. Ermächtigung des Kollegiums, den öffentlichen Auftrag oder die Konzession für Arbeiten oder Dienstleistungen während der Ausführung gemäß der anwendbaren Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge auch über den



Kostenrahmen von 10 % des ursprünglichen Auftragswerts bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bzw. 15 % des ursprünglichen Auftragswerts bei Bauaufträgen abzuändern, solange die Gesamtkosten 30.000 € zzgl. MwSt. nicht überschreiten.

Für den außerordentlichen Haushalt wurde auf eine Delegation verzichtet.

In Erwägung, dass der Beschluss vom 13. Dezember 2021 eine Gültigkeit dieser Delegationen bis zum 31. Januar 2025 vorsieht, wobei der Rat diese Befugnisse höchstens für die Dauer seiner Amtszeit übertragen kann;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist, diese Delegation zu erneuern um Rechtssicherheit zu gewährleisten;

Nach Kenntnisnahme des Vorschlages des Kollegiums für gleichlautende Delegationen für die laufende Amtszeit des Rates,

Nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. Dem Generaldirektor eine Delegation bis zu 10.000 € zzgl. MwSt. zu erteilen für alle Haushaltszuweisungen die mit den Ziffern 12 beginnen (Betriebskosten), im Organisationsbereich 10 (entspricht dem bisherigen Verwaltungshaushalt, ohne die Verwaltung der Schuld);
2. Dem Gemeindegremium eine Delegation zu erteilen für Ausgaben bis zu 30.000 € zzgl. MwSt. im Rahmen des Organisationsbereiches 10;
3. das Kollegium im Rahmen dieser Delegation zu ermächtigen, den öffentlichen Auftrag oder die Konzession für Arbeiten oder Dienstleistungen während der Ausführung gemäß der anwendbaren Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge auch über den Kostenrahmen von 10 % des ursprünglichen Auftragswerts bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bzw. 15 % des ursprünglichen Auftragswerts bei Bau-aufträgen abzuändern, solange die Gesamtkosten 30.000 € zzgl. MwSt. nicht überschreiten;
4. gegenwärtigen Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungslegung zu dienen;
5. vorliegender Beschluss ersetzt den Beschluss vom 13. Dezember 2021, tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Januar 2031;
6. vorliegender Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht zugestellt.

27) ÖSHZ Eupen: Billigung des 3. Nachtragshaushalts 2024

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976;

In Erwägung, dass zusätzliche Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan



vorgesehen werden müssen um in Dringlichkeit Server zu ersetzen;
In Anbetracht, dass das ÖSHZ der Stadt Eupen am 4. Dezember die Unterlagen zum
3. Nachtragshaushalt 2024 übermittelt hat,
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Haushaltsplananpassung Nr. 3 des Ö.S.H.Z. zum Haushaltsplan 2024, der demnach wie folgt abschließt, zu billigen:

Ordentlicher Haushaltsplan:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Saldo</u>
Haushalt nach 2. Abänderung	32.691.000 €	32.691.000 €	0 €
Kreditabänderungen	- 428.543 €	- 428.543 €	0 €
Neues Ergebnis	32.262.457 €	32.262.457 €	0 €

Außerordentlicher Haushaltsplan:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Saldo</u>
Haushalt nach 2. Abänderung	2.162.284 €	2.162.284 €	0 €
Kreditabänderungen	392.508 €	392.508 €	0 €
Neues Ergebnis	2.554.792 €	2.554.792 €	0 €

Der ordentliche städtische Zuschuss bleibt unverändert in Höhe von 3.770.000 €.

Ein außerordentlicher Zuschuss seitens der Stadt ist nicht vorgesehen.

28) Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses an die A.G.R. Tilia für Wiederaufbaumaßnahmen am Wetzlarbad

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass der Stadtrat am 2. Oktober einen außerordentlichen Zuschuss an die Wetzlarbad AG bewilligt hat, für den Wiederaufbau des Schwimmbades infolge der Hochwasserkatastrophe von Juli 2024.

In Anbetracht, dass ebenfalls durch die A.G.R. TILIA seit 2023 Teile des Wiederaufbaus des Wetzlarbades durchgeführt werden und somit außerordentliche Kosten anfallen, wofür die nachstehenden Beträge im Haushaltsplan 2024 der Stadt Eupen als Kredite eingetragen sind:

1. Instandsetzung Parkplatz: 25.000€
2. PVT Anlage (nicht bezuschuster Anteil): 240.000€
3. Studien und Baubegleitung: 100.000€
4. Eigenleistungen Bauhof Außenanlagen: 240.000€
5. Reserve für unvorhergesehene Ausgaben: 205.000€

In Erwägung, dass die AGR TILIA nicht über Reserven verfügt, um diese Ausgaben bestreiten zu können, so dass entsprechende Zuschüsse der Stadt erforderlich sind;

In Erwägung, dass diese Kosten über die Hochwassermittel der Deutschsprachigen Gemeinschaft gegenfinanziert sind;



Im Hinblick auf die Liquidität der A.G.R. TILIA sowie auf die Restfinanzierung dieses Projektes;

In der Erwägung, dass ein entsprechender Kredit im Haushalt 2024 der Stadt Eupen vorgesehen ist (OB20 PR51 EWK51.21);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. der A.G.R. TILIA die oben erwähnten Finanzbeihilfen für einen Gesamtbetrag in Höhe von 810.000€ zu bewilligen.
2. Die Höhe der Zuschüsse ist jeweils zu begrenzen auf die effektiven Kosten bzw. ggf. auf den nicht subsidierten Teil der Ausgaben.
3. vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigung bei der Rechnungsablage zu dienen.

29) Jährliche Organisation auf der Grundlage des Stellenkapitals für das Schuljahr 2024/2025

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. August 1957 zur Koordinierung der Gesetze über Verwah- und Primarschulwesen;

Aufgrund des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziell subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren;

Aufgrund des Grundschuldekretes vom 26. April 1999, angepasst durch das Dekret vom 30. Juni 2003 über die dringenden Maßnahmen im Unterrichtswesen;

Aufgrund des Dekretes vom 25. Juni 2018 zur Einführung des Amtes des Kindergartenassistenten in den Regelgrundschulen sowie zur Herabsetzung des Eintrittsalters in den Kindergarten auf zwei Jahre und sechs Monate;

Aufgrund des Dekretes vom 18. Juni 2018 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2018 – Chefsekretäre in den Regelgrundschulen;

In Erwägung, dass als Stichtag der 15. März 2024 zur Festlegung des Stellenkapitals des folgenden Schuljahres gilt, bzw. eine Neuberechnung stattfindet bei Erreichen von Schwellen bei Schülerrückgang oder Schülerzuwachs von einer Stelle;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Unterricht in den städtischen Grundschulen für das Schuljahr 2024/2025 wie folgt zu organisieren:

1. Schulgruppe – Grundschule Oberstadt:



<u>Kindergarten:</u>	182 Kinder
. Vorgegebenes Stundenpaket	
Das durch die Schüler erwirtschaftete Kapital:	280 Einheiten
. Verwendung des Stundenpaketes:	
8 Vollzeitstellen	
1 Stelle zu Vierfünftel (4/5)	
1 Viertelstelle	
4 Kindergartenassistentin mit je 27 Wochenstunden (27/36)	
<u>Primarschule:</u>	311 Kinder
. Vorgegebenes Stundenpaket	
Das durch die Schüler erwirtschaftete Kapital:	396 Einheiten
zuzüglich der Stunden des Schulleiters:	24 Einheiten
zuzüglich Projektstunden	12 Einheiten
zuzüglich Umwandlung des Stellenkapitals	
Chefsekretär - Schulentwicklung	6 Einheiten
Insgesamt:	438 Einheiten
. Verwendung des Stundenpaketes:	
1 Schulleiter ohne Klasse	
1 Fachlehrer für Leibeserziehung für 12 Stunden	
1 Fachlehrer für Leibeserziehung für 2 Stunden	
1 Fachlehrerin für die 1. Fremdsprache Französisch für 16 Stunden	
10 Vollzeitstellen	
3 Dreiviertelstellen	
7 Halbzeitstellen	
1 Viertelstelle	
1 Chefsekretäre mit 27 Wochenstunden (27/36)	
1 Chefsekretärin mit 14 Wochenstunden (14/36)	
2. Schulgruppe – Grundschule Unterstadt:	
<u>Kindergarten:</u>	50 Kinder
. Vorgegebenes Stundenpaket	
Das durch die Schüler erwirtschaftete Kapital:	84 Einheiten
Umwandlung Stellenkapital Kindergartenassistent:	<u>7 Einheiten</u>
	91 Einheiten
. Verwendung des Stundenpaketes:	
2 Vollzeitstellen	
2 Halbzeitstellen	
1 Viertelstelle	
1 Kindergartenassistentin mit 27 Wochenstunden (27/36).	
<u>Primarschule:</u>	107 Kinder
. Vorgegebenes Stundenpaket	
Das durch die Schüler erwirtschaftete Kapital:	156 Einheiten
Insgesamt:	156 Einheiten
. Verwendung des Stundenpaketes:	
1 Fachlehrer für die 1. Fremdsprache Französisch für 18 Stunden	



1 Fachlehrer für Leibeserziehung für 6 Stunden	
3 Vollzeitstellen	
2 Dreiviertelstellen	
2 Halbzestellen	
1 Chefsekretärin mit 9 Wochenstunden (9/36)	
3. Schulgruppe – Grundschule Kettenis:	
<u>Kindergarten:</u>	117 Kinder
. Vorgegebenes Stundenpaket	
Das durch die Schüler erwirtschaftete Kapital:	196 Einheiten
Umwandlung Stellenkapital Kindergartenassistent:	<u>7 Einheiten</u>
	203 Einheiten
. Verwendung des Stundenpaketes:	
3 Vollzeitstellen	
4 Dreiviertelstellen	
2 Halbzestellen	
1 Viertelstelle	
3 Kindergartenassistentinnen mit je 27 Wochenstunden (27/36)	
<u>Primarschule:</u>	227 Kinder
. Vorgegebenes Stundenpaket	
Das durch die Schüler erwirtschaftete Kapital:	294 Einheiten
zuzüglich der Stunden des Schulleiters:	24 Einheiten
zuzüglich der Stunden Umwandlung Stellenkapital	
Chefsekretär - Schulentwicklung	6 Einheiten
Zuzüglich der Stunden Umwandlung Stellenkapital Kindergartenassistent	
Aufseher-Erzieher	6 Einheiten
Insgesamt:	330 Einheiten
. Verwendung des Stundenpaketes:	
1 Schulleiter ohne Klasse	
1 Fachlehrer für Leibeserziehung für 12 Stunden	
7 Vollzeitstellen	
5 Dreiviertelstellen	
2 Halbzestellen	
2 Viertelstellen	
1 Chefsekretärin mit 27 Wochenstunden (27/36)	
4. Schulgruppe – Grundschule für französischsprachige Kinder	
<u>Kindergarten:</u>	88 Kinder
. Vorgegebenes Stundenpaket	
Das durch die Schüler erwirtschaftete Kapital:	140 Einheiten
Umwandlung Stellenkapital Kindergartenassistent:	<u>14 Einheiten</u>
	154 Einheiten
. Verwendung des Stundenpaketes:	
4 Vollzeitstellen	
1 Halbzestelle	
1 Stelle mit 11 Wochenstunden	



1 Stelle mit 3 Wochenstunden
1 Kindergartenassistent mit 27 Wochenstunden (27/36)
1 Kindergartenassistent mit 18 Wochenstunden (18/36)
Primarschule: 134 Kinder
. Vorgegebenes Stundenpaket
Das durch die Schüler erwirtschaftete Kapital: 186 Einheiten
zuzüglich der Stunden des Schulleiters: 24 Einheiten
zuzüglich der Stunden für Projekte 12 Einheiten
Insgesamt: 222 Einheiten
. Verwendung des Stundenpaketes:
1 Schulleiter ohne Klasse
1 Fachlehrer für Leibeserziehung für 6 Stunden
6 Vollzeitstellen
1 Dreiviertelstelle
1 Stelle mit 20 Stunden
1 Stelle mit 10 Stunden
1 Chefsekretärin mit 9 Wochenstunden (9/36)
1 Chefsekretärin mit 13 Wochenstunden (13/36).
Die Stadt Eupen hat zum erwirtschafteten Stellenkapital einen vollen Stundenplan (24/24) für Projekte erhalten, die für Sprachenprojekte in der Grundschule für französischsprachige Kinder und in der Grundschule Oberstadt eingesetzt werden. Dieser Stundenplan ist in der obigen Aufstellung mit einberechnet.
Ab dem Schuljahr 2015/2016 wurde das Amt des Fachlehrers in Förderpädagogik für die Grundschulen geschaffen. Diese Fachlehrer mit Spezialausbildung werden für die niederschwellige Förderung eingesetzt.
Der Stadt Eupen stehen für das Schuljahr 2024/2025 3½ Vollzeitstellen zur Verfügung, die sich auf Grund der Schülerzahlen wie folgt verteilen:
Grundschule Kettenis: 1 Stelle
Grundschule Oberstadt: 1,5 Stellen
Grundschule Unterstadt: eine halbe Stelle
Französische Schule: eine halbe Stelle
Eine Vollzeitstelle im Kindergarten beträgt 28/28, in der Primarschule 24/24, für den Fachlehrer in Förderpädagogik 38/38 und für die Chefsekretäre und Kindergartenassistenten 36/36.
Wie bereits im letzten Schuljahr erhält der Schulträger Stadt Eupen im Rahmen des Dekrets zur Förderung der Unterrichtssprache für erstankommende Schüler Stellenkapital. Für das Schuljahr 2024/2025 beläuft sich dieses Stellenkapital auf 6,25 Vollzeitstellen in den Kindergärten und 6,50 Vollzeitstellen in den Primarschulen sowie noch zusätzlich 1,25 Vollzeitstelle in der Primarschule hinzu für die Eingliederung von erstankommenden Schülern in den Regelunterricht.
Außerhalb des Stellenkapitals stehen den Schulen zusätzlich noch folgende BVA-Stellen zur Verfügung:
- Kindergarten Kettenis: ¼ Vollzeitstelle (6/24) – Zweitsprachenprojekt
- Kindergarten Oberstadt: 1,25 Vollzeitstellen (36/36) – Förderbedarf



- Primarschule Oberstadt: 1 Vollzeitstelle 36/36) - Implementierung
- Kindergarten Unterstadt: ½ Vollzeitstelle als Kindergärtnerin (14/28) – Inklusionsklasse mit dem ZFP
- Kindergarten für französischsprachige Kinder: 15 Wochenstunden (15/36) Betreuung von 2 Kindern
- Campus Unterstadt (Grundschule Unterstadt und Grundschule für französischsprachige Kinder): eine ½ Vollzeitstelle als Koordinator (19/38) für den Aufbau eines neuen Schulzentrums.

Im Rahmen der Projekte, die für das Schuljahr 2024/2025 angefragt wurden, hat die Stadt Eupen für die Kindergärten 1,25 Vollzeitstellen und für die Primarschulen 0,75 Vollzeitstelle über Sonderaufträge erhalten.

Im Schuljahr 2024/2025 erhält der Schulträger Stadt Eupen für das Amt als Lehrer für fremdsprachliche Aktivitäten insgesamt 25 Stunden.

Im Schuljahr 2024/2025 erhält der Schulträger Stadt Eupen für den Vertretungspool insgesamt 2 Vollzeitstellen.

30) Befugnisübertragung an das Gemeindegremium in den Bereichen Einstellung und Entlassung von Personal

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 29. Juli 1991 betreffend die formale Begründung von Verwaltungsakten und seine späteren Abänderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 12. November 1997 betreffend die Öffentlichkeit der Verwaltung;

Aufgrund des Dekrets vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren und seine späteren Abänderungen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 und seine späteren Anpassungen, und insbesondere Artikel 35, 111 und 112;

Nach Kenntnisnahme eines Urteils des Arbeitsgerichts Mons vom 18. Januar 2022 (2020/AM/228);

In Erwägung, dass gemäß Artikel 111 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, der Stadtrat den Stellenplan, die Anwerbungs- und Beförderungsbedingungen sowie die Bedingungen und das Verfahren für die Bewertung bestimmt;

In Erwägung, dass Artikel 112 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 festhält:

„Der Rat ist zuständig für alle Ernennungen von Personalmitgliedern.

Der Rat ist zuständig für die Bezeichnung der Personalmitglieder auf unbestimmte Dauer. Er kann dem Kollegium diese Befugnis für alle oder bestimmte Personalkategorien übertragen.

Das Kollegium ist zuständig für zeitweilige Bezeichnungen.

Das Kollegium legt dem Rat die in Anwendung des vorliegenden Artikels getroffenen Beschlüsse innerhalb einer Frist von drei Monaten zur Kenntnisnahme vor.“;

In Erwägung, dass in der Befugnisübertragung ausdrücklich die Art der Handlungen



angegeben werden muss, die das Kollegium vornehmen kann;

In Erwägung, dass die Beschlussfassung der Stadtverwaltung, insbesondere in Bezug auf die Einstellung von Vertragsbediensteten und zeitweiligem Personal des Unterrichtswesens und die Beendigung von Arbeitsverträgen beziehungsweise Bezeichnungen betreffend das zeitweilige Personal des Unterrichtswesens erleichtert werden sollte, um somit eine Überlastung des Stadtrates zu vermeiden, indem ihm ermöglicht wird, Verwaltungsaufgaben zu delegieren;

In Erwägung, dass die Verfahren zur Einstellung von vertraglichem Personal und zur Beendigung von Arbeitsverträgen oft Schnelligkeit und Reaktionsfähigkeit erfordern, die nicht mit den Bestimmungen zur Einberufung des Stadtrates und der Geschäftsordnung des Stadtrates vereinbar sind;

In Erwägung, dass die Beratungen des Stadtrates mehr Voraussicht und mehr Zeit einfordern, was die Personalverwaltung erschwert, insbesondere im Falle von unvorhersehbaren Ereignissen wie Kündigungen oder krankheitsbedingten Abwesenheiten;

In Erwägung, dass im Rahmen eines Urteils des Arbeitsgerichts Mons vom 18. Januar 2022 (2020/AM/228) im Wesentlichen festgestellt wurde, dass die Übertragung der Befugnis zur Entlassung von Vertragsbediensteten auf das Gemeindekollegium genau zu spezifizieren ist;

In Erwägung, dass mit der Befugnisübertragung betreffend die Einstellungen bzw. Bezeichnungen im Rahmen der Kontinuität ebenfalls die Genehmigungen der Beurlaubungsformen für dieses Personal über das Gemeindekollegium erfolgen sollen;

In Erwägung, dass es aus den vorgenannten Gründen angebracht erscheint, die Befugnis für die Einstellung von Vertragsbediensteten auf unbestimmte Dauer bzw. die Bezeichnung von zeitweiligem Personal im Unterrichtswesen und die Beendigung der Arbeitsverträge von vertraglichem Gemeindepersonal bzw. Bezeichnungen des zeitweiligem Personals im Unterrichtswesen an das Gemeindekollegium zu übertragen;

In Erwägung, dass diese Delegation auf die Dauer der Amtszeit 2024 - 2030 begrenzt werden soll;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (Ecolo-Fraktion)**:

Wir stimmen dem vorliegenden Tagesordnungspunkt nicht zu. Unseres Erachtens muss der Stadtrat weiterhin die zentrale Rolle bei der Einstellung von Personal spielen, da er laut Dekret als Arbeitgeber die Verantwortung für das städtische Personal trägt.

Es ist nachvollziehbar, dass die Verwaltung durch die derzeitigen Abläufe einen erhöhten Arbeitsaufwand hat, dennoch halten wir es für wesentlich, dass die Zuständigkeit beim Stadtrat verbleibt, was in der Vergangenheit auch funktioniert hat. In dringenden Fällen kann eine Entscheidung im Gemeindekollegium getroffen werden und dem Stadtrat zur Ratifizierung vorgelegt werden. Eine dauerhafte Übertragung dieser Aufgaben an das Gemeindekollegium ist daher aus unserer Sicht weder notwendig noch wünschenswert.

Und auch wenn der Punkt heute eine Mehrheit erhalten sollte, fordern wir, dass



zumindest in jeder geheimen Sitzung des Stadtrates (und nicht wie im Beschlussentwurf nach drei Monate) umfassend darüber informiert wird, welche Personalentscheidungen getroffen wurden. Transparenz ist in diesem Zusammenhang unabdingbar, um eine klare Nachvollziehbarkeit und Kontrolle zu gewährleisten.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der Stadtrat die Verantwortung für die Personalverwaltung trägt. Wir verstehen, dass dies mit Aufwand für die Verwaltung verbunden ist, jedoch ist dies ein integraler Bestandteil der Rolle des Stadtrates als Arbeitgeber. Eine Übertragung dieser Aufgaben an das Gemeindegremium birgt das Risiko, dass der Stadtrat seine zentrale Kontrollfunktion in Personalfragen verliert. Wir appellieren daher an den Stadtrat, seine Verantwortung nicht zu delegieren und weiterhin die Entscheidungen in Personalangelegenheiten selbst zu treffen.

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus-Fraktion)**, die erläutert, dass sie sich den Ausführungen der Ecolo-Fraktion anschließt und ebenfalls gegen die Befugnisübertragung ist;

Nach Anhörung von **Bürgermeister Thomas Lennertz (CSP-Fraktion)**, der die Bemerkungen zur Kenntnis nimmt und zusagt zukünftig in den nicht-öffentlichen Sitzungen den Stadtrat umfangreich zu informieren.

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t

mit 17 JA-Stimmen (PFF-MR, CSP, OBL) gegen 8 NEIN-Stimmen (Ecolo, SPplus), bei 1 Enthaltung (Scholl Michael),

Kapitel 1 - Für das städtische Personal

Art. 1: Dem Gemeindegremium wird die Befugnis übertragen, die Anwendungsprozeduren oder Beförderungsprozeduren entsprechend dem Statut des städtischen Personals für das Vertragspersonal einzuleiten. Außerdem wird dem Gemeindegremium die Befugnis übertragen, Personalmitglieder auf unbestimmte Dauer, einschließlich bezuschusstem Personal, im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsvertrags einzustellen.

Art. 2: Dem Gemeindegremium wird die Befugnis übertragen, den Arbeitsvertrag eines Vertragsbediensteten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist oder gegen Zahlung einer Kündigungsentschädigung einseitig zu kündigen.

Art. 3: Dem Gemeindegremium wird die Befugnis übertragen, den Arbeitsvertrag eines Vertragsbediensteten aus schwerwiegendem Grund gemäß Artikel 35 des Gesetzes vom 03.07.1978 über Arbeitsverträge einseitig zu kündigen.

Art. 4: Dem Gemeindegremium wird die Befugnis übertragen, einen Arbeitsvertrag mit einem Vertragsbediensteten im beiderseitigen Einvernehmen zu beenden.

Art. 5: Dem Gemeindegremium wird die Befugnis übertragen, einen Arbeitsvertrag mit einem Vertragsbediensteten einseitig oder im beiderseitigen



Einvernehmen zu beenden, wenn der externen Präventionsberater-Arbeitsmediziner festgestellt hat, dass es dem Arbeitnehmer definitiv unmöglich ist, die vereinbarte Arbeit zu verrichten und dass es keine Möglichkeit einer angepassten Arbeit oder eine andere Arbeit gibt oder dass Möglichkeiten vom Arbeitnehmer abgelehnt wurden.

Art. 6: Mit der Übertragung der Befugnis der Einstellung geht ebenfalls die Genehmigungen der Beurlaubungsformen für dieses Personal über das Gemeindegremium einher.

Kapitel 2 - Für das Personal des städtischen Unterrichtswesens

Art. 7: Dem Gemeindegremium wird die Befugnis übertragen, entsprechend den Bestimmungen des Dekrets vom 29.03.2024 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch sozialen Zentren die Bezeichnungen für das zeitweilige Personal (bezuschusstes Personal inbegriffen), und somit auch die Bezeichnungen „zeitweilige Bezeichnung auf unbestimmte Dauer ab Dienstbeginn“ und „zeitweilige Bezeichnung auf unbestimmter Dauer“, vorzunehmen.

Art. 8: Dem Gemeindegremium wird die Befugnis übertragen, eine zeitweilige Bezeichnung eines Personalmitgliedes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist einseitig zu kündigen.

Art. 9: Dem Gemeindegremium wird die Befugnis übertragen, zeitweilige Personalmitglieder aufgrund eines schwerwiegenden Fehlers gemäß Artikel 31 des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren umgehend zu entlassen.

Art. 10: Dem Gemeindegremium wird die Befugnis übertragen, zeitweilige Bezeichnungen im gegenseitigen Einvernehmen zu beenden.

Art. 11: Dem Gemeindegremium wird die Befugnis übertragen, die Rechtshandlungen betreffend die Beendigung einer zeitweiligen Bezeichnung von Amts wegen durchzuführen

Art. 12: Mit der Übertragung der Befugnis der Bezeichnungen des zeitweiligen Personals geht ebenfalls die Genehmigung der Beurlaubungsformen für dieses Personal über das Gemeindegremium einher.

Kapitel 3 - Inkrafttreten

Art. 13: Die vorliegende Befugnisübertragung wird bis zum Ende der Amtszeit 2024 - 2030 gewährt und tritt sofort in Kraft. In jedem Fall endet die Wirkung dieses Beschlusses von Rechts wegen am letzten Tag des vierten Monats nach der vollständigen Neubesetzung der Gemeinderäte nach den Wahlen von 2030.

Bevor die Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, wird folgende mündliche Frage gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:

- Frage von Herrn Ratsmitglied Daniel Offermann (ECOLO) betreffend die Sparmaßnahmen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft



Nicht-öffentliche Sitzung